

B

Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen

Herrn Dr. med. Peter Mattmann
Jegerlehnerweg 11
6010 Kriens

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 4. April 2005
Unser Zeichen 2413/2/Gf
Telefon direkt +41 (0)31 323 28 04
Fax direkt +41 (0)31 322 90 20
E-Mail felix.gurtner@bag.admin.ch

Bern, 7. Juni 2005

Antrag um Beibehaltung der Homöopathie als Leistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Sehr geehrter Herr Dr. Mattmann

Wie wir Ihnen am 3. Juni 2005 bereits per email mitgeteilt haben, und wie Sie anschliessend aus den Medien entnehmen konnten, hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI), Herr Bundesrat Pascal Couchepin entschieden, dass Ihrem Antrag auf Beibehaltung der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für die Homöopathie nicht stattgegeben wird. In Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Kapitel 10, wird ab 1. Juli 2005 die Leistungspflicht für Homöopathie mit „nein“ aufgeführt sein. Die spezifischen ärztlichen Leistungen der Homöopathie werden ab dem gleichen Datum nicht mehr von der OKP vergütet. Nicht betroffen von diesem Entscheid ist die Rückerstattung der komplementärmedizinischen Medikamente, die im Kapitel II der jeweils aktuellen Spezialitätenliste aufgeführt sind.

Der Vorsteher des EDI ist mit seinem Entscheid der Empfehlung der Eidgenössischen Leistungskommission (ELK) gefolgt, welche sich wenige Wochen zuvor mit der Thematik im Allgemeinen und Ihrem Antrag im Speziellen befasst hat.

Begründet wurde dieser Entscheid hauptsächlich wie folgt:

Gemäss den Daten, die dem Bundesamt für Gesundheit zur Verfügung standen, ist die Wirksamkeit der Homöopathie nicht genügend dokumentiert, um den gesetzlichen Vorgaben der (nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesenen) Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 32 KVG) zu entsprechen. Da der Nachweis der Wirtschaftlichkeit (im Sinne des Kosten-Nutzenverhältnisses) den Nachweis des Nutzens bzw. der Wirksamkeit voraussetzt, ist auch die Wirtschaftlichkeit nicht belegt. Für den alternativen Ansatz des Wirtschaftlichkeitsnachweises im Sinne des Kostenvergleiches zwischen verschiedenen Behandlungssettings sind die von Ihnen präsentierten Vergleiche ungenügend dokumentiert, da eine Case Mix Adjustierung nicht vorgenommen werden konnte. Die Wichtigkeit dieser Adjustierung wird durch den Befund unterstrichen, dass beispielsweise die (im Mittel) sehr kostspieligen kardiologischen Patienten bei den homöopathisch tätigen Ärztinnen und Ärzten stark untervertreten sind.

Da das KVG neben der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit keine weiteren Kriterien für die Kostenübernahme kennt, können andere Argumente (wie die Patientenzufriedenheit oder die Sicherstellung der Wahlfreiheit bezüglich Therapiemethoden) nicht hinzugezogen werden, um den ungenügenden Nachweis der

Telefon: +41 (0)31 322 91 12
Fax: +41 (0)31 322 90 20
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, 3097 Liebefeld

Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kompensieren.

Die ärztliche Komplementärmedizin wird aus den genannten Gründen als Bereich für die freiwillige Zusatzversicherung betrachtet. Eine Integration einer solchen Zusatzversicherung in die Krankenversicherung nach KVG (Vorschlag der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) ist aus rechtlichen Überlegungen nicht möglich. Mehrere namhafte Versicherer haben die Absicht bekundet, Angebote im Zusatzversicherungsbereich anzubieten, die die entstehende Versicherungslücke zu tragbaren Prämien kompensieren sollen.

Wir bedauern, Ihnen diesen Bescheid geben zu müssen.

Mit freundlichen Grüssen
Sektion Medizinische Leistungen

Felix Gurtner